

Matr.-Nr.:

Zweite Klausur am 25.6.2018

M(arianne) mag das Nachtleben in Freiburg. Leider reichte ihr Kleingeld nicht für eine Wohnung in der Stadt, stattdessen musste sie mit einem Zimmer in einem kleinen Örtchen vor Freiburg vorlieb nehmen. Wegen der schlechten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr bleibt ihr also nur das Auto, um nachts wieder heimzukommen. Dankenswerterweise darf sie das Auto ihrer Mutter nutzen, selbst hätte sie mehrere tausend Euro für ein Auto niemals aufbringen können. Auf Cocktails mit ihren Freundinnen möchte sie natürlich trotz ihrer abgelegenen Wohnlage nicht verzichten und alkoholfreie Cocktails sind ja nun wirklich rausgeworfenes Geld!

Nach einem feuchtföhlichen Abend mit mehreren Cocktails hat M daher eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰, als sie sich in ihr Fahrzeug setzt, das als einziges auf dem auch zur Nachtzeit für jedermann zugänglichen Parkplatz eines privaten Supermarktes steht. M weiß, dass es nicht erlaubt ist, alkoholisiert Auto zu fahren, fühlt sich aber höchstens ein bisschen angeheitert und hält sich für eine gute Fahrerin. Schließlich ist sie schon häufig nach ein paar Cocktails noch motorisiert unterwegs gewesen und nie ist etwas passiert. Heute läuft es allerdings nicht so rund: Bevor sie den Parkplatz überhaupt verlassen hat, schätzt sie ihre Geschwindigkeit alkoholbedingt falsch ein und gerät ins Schlingern. Wie durch ein Wunder schrammt sie haarscharf an einem Baum vorbei und kommt auf einem Grasstreifen zum Stehen. Geschockt, aber auch froh, dass ihr und vor allem dem Auto ihrer Mutter nichts passiert ist, setzt sie nach kurzem Zögern ihre Fahrt fort. Schließlich muss sie nach Hause.

Nach zwei weiteren Kurven kommt ihr das Fahrzeug des L(ucas) entgegen. Alkoholbedingt braucht M mehr als nur ihre eigene Fahrspur und erschrickt sich, als sie sich auf L zufahren sieht. Sie reißt noch das Lenkrad herum, kann aber nicht verhindern, dass sie das Auto des L, einen neuen Porsche, touchiert. M kommt in unmittelbarer Nähe zum Stehen und überlegt, auszusteigen und zu L zu gehen. Da sie aber Angst hat, ihren geliebten Führerschein zu verlieren, drückt sie nach kurzer Bedenkzeit aufs Gaspedal und biegt in der Dunkelheit um die nächste Kurve, während sie sieht, dass der (wie durch ein Wunder unverletzte) L aus seinem Auto steigt und wütend hinter ihr herruft. L hatte letztendlich auch hinsichtlich seines Wagens Glück: Als ob es höhere Mächte gut mit ihm gemeint hätten, wurde nur ein Blinker beschädigt, dessen Ersatz ihn 500 Euro kostete. L hatte sich vor seinem inneren Auge schon vor den Trümmern seines geliebten Porsche stehen sehen.

M schafft es zwar noch, um die nächste Kurve und aus dem Blickfeld des L zu gelangen. Ihr Auto ist aber schwerer beschädigt und bleibt nach wenigen hundert Metern liegen. Da sie Angst hat, dass die Polizei, sofern sie sie fände, sofort den richtigen Schluss auf ihre Verursachung des Unfalls ziehen würde, ruft sie ihre Freundin K(arla) an, die Inhaberin einer Kfz-Werkstatt ist. Aufgelöst berichtet sie ihr, wie es durch ihren Alkoholkonsum zu einem Unfall kam. K kommt sofort vorbei, schleppt den Wagen ab, indem sie ein Seil daran befestigt und den von M gelenkten Wagen hinter sich herzieht. Dass

M dadurch nicht zur Rechenschaft gezogen wird, findet sie nicht schlimm: Immerhin ist das Abschleppen von Kfz ihr Beruf!

Ihr nächtliches Erlebnis hat M vor Augen geführt, wie leicht man in die Mühlen der Strafjustiz geraten kann. Sie möchte mögliche Kontakte mit der Polizei gern auf ein Minimum reduzieren. Da sie aber gern schnell unterwegs ist, fürchtet sie, geblitzt zu werden. Daher besorgt sie sich sog. Anti-Blitzerfolie und bringt diese am vorderen Kfz-Kennzeichen an. Die Folie ist zwar bei Betrachtung mit bloßem Auge nicht zu erkennen, reflektiert aber in der Radarkontrolle so stark, dass das Kennzeichen auf dem Foto nicht entziffert werden kann. Letztlich waren ihre Anti-Blitz-Bemühungen überflüssig, weil sie in keine Radarkontrolle mehr geriet.

Strafbarkeit von M und K nach dem StGB?

Straftaten des 22. Abschnitts sind nicht zu prüfen.

§ 10 Abs. 2 S. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) lautet:

„Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, ...“

§ 10 Abs. 3 S. 1 FZV lautet:

„Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden.“